Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4681

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ge 6/1/69

Bonn, den 27. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 über Getreidemischfuttermittel.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Dr. Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 über Getreidemischfuttermittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 [2]) und insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der derzeitigen Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel [3]) geht nicht klar genug hervor, ob ein nicht-stärkehaltiges Mischfuttermittel unter die Tarifnummer 23.07 B I einzuordnen ist. Daher muß ausdrücklich festgestellt werden, daß das betreffende Erzeugnis, selbst wenn es keine Stärke enthält, unter die genannte Tarifnummer fällt, da es die anderen Merkmale aufweist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 6. Mai 1969, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 17. Februar 1968, S. 2

Anhang I

Nr. des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter usw.):
	B. andere, die, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) einzeln oder zusammen enthalten:
	I. Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von höchstens 10 Gewichtshundertteilen:
	1. ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 10 Gewichtshundertteilen
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen
	3. ....
	4. ....
	b) mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen:
	1. ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 10 Gewichtshundertteilen
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen
	3. ....
	c) mit einem Stärkegehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	1. ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 10 Gewichtshundertteilen
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen
	3. ....
	II. ....